

Zum Anspruch auf eigenständige, elternunabhängige Beratung nach §8 Abs. 3 SGB VIII (KJSG) – eine Einschätzung für die Schulsozialarbeit in Sachsen

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

....

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

Quelle: <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8.html>

Rechtliche Voraussetzungen

Voraussetzung für die Beratung von Kindern und Jugendlichen ist nicht mehr eine Not- und Konfliktlage. Kinder und Jugendliche erhalten demnach das Recht, zu allen sie betreffenden Anliegen vertraulich beraten zu werden. **Dieser Beratungsanspruch richtet sich aber (folgend §8 Abs. 1 und 2 SGB VIII) gegen die Öffentliche Jugendhilfe.** Die Beratung kann jedoch auch durch Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die freien Träger mit dem Jugendamt eine Vereinbarung über die Erbringung der vertraulichen Beratung abschließen. Über die Vereinbarungsabschlüsse wird die Voraussetzung und die Ausgestaltung der vertraulichen Beratung beim freien Träger geregelt (§36a Abs.2, Satz 2).

Wir empfehlen den freien Trägern von Schulsozialarbeit die mit dem Jugendamt geschlossenen Vereinbarungen dahingehend zu prüfen und ggf. um den Übertrag der vertraulichen Beratung im Rahmen von Schulsozialarbeit zu ergänzen.

Inhaltliche Empfehlung zur Umsetzung des §8 Abs.3 SGB VIII:

Eine Beratung darf trotz dessen nicht grundsätzlich ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (PSB) stattfinden. Eine Beratung ohne Kenntnis der PSB ist aber immer dann möglich, wenn durch die Mitteilung an die PSB der Beratungszweck vereitelt würde, d.h. wenn das Beratungsziel durch die Mitteilung nicht erreicht werden würde.

Vereitelung bedeutet hier:

- dem Kind oder Jugendlichen drohen negative Reaktionen der PSB
- zu erwartende Konflikte mit den PSB (unangemessene Reaktion, Gewalt, Strafen)
- zu erwartende innere Konflikte beim Kind/Jugendlichen (Scham, Vertraulichkeitsbedürfnis)

- wenn das Kind/der Jugendliche den Beratungsprozess nach der Mitteilung nicht weiterführen würde, obwohl ein Beratungsbedarf besteht

Mit der Neuregelung des §8 SGB VIII hat sich somit der **Einschätzungsspielraum** der sozialpädagogischen Fachkräfte erweitert.

Mit Blick auf das elterliche Erziehungsrecht (Artikel 6 GG) bedarf es nun im gesamten Beratungsprozess einer **Interessenabwägung** zwischen dem Recht des Kindes auf vertrauliche Beratung und Wahrung persönlicher Informationen und dem Interesse der PSB an der Kenntnis dieser Informationen unter Wahrung des Artikel 6 Grundgesetz (Elternfürsorgepflicht). In die Interessenabwägung sind die Kinder und Jugendlichen immer einzubeziehen. (gemäß §8 Abs.1 SGBVIII)

Der Wunsch des Kindes oder Jugendlichen, einen Beratungsprozess unabhängig von den PSB durchzuführen ist als Ausdruck der wachsenden Eigenständigkeit zu berücksichtigen. Die Bitte des Kindes/Jugendlichen um vertrauliche Beratung begründet ihrer Notwendigkeit.

Aufgabe der beratenden Fachkraft ist es während des gesamten Beratungsprozesses, die Entscheidung für oder gegen die Einbeziehung der PSB zu prüfen und über Möglichkeiten zu sprechen, ob und wie PSB zu einem späteren Zeitpunkt einbezogen werden können. Eine **zeitliche Obergrenze** für die Beratung des Kindes oder Jugendlichen ohne Kenntnis der PSB ist **nicht vorgegeben**.

Eine Einbeziehung der Eltern bleibt außerdem notwendig, insbesondere dann, wenn über die Beratung hinausgehende Hilfebedarfe und/oder eine Kindeswohlgefährdung bekannt würden. Die Einbeziehung der PSB kann auch durch eine nachträgliche Information an die PSB über die Beratung geschehen. Es sind entsprechende Maßnahmen vorzubereiten (konfliktschlichtende Strategie, Mediation) für eine Mitteilung an die PSB ab dem Zeitpunkt, ab dem die Mitteilung den Beratungszweck nicht mehr vereiteln würde oder wenn kein Wunsch nach Vertraulichkeit mehr besteht.

Dresden, den 19.09.2024

Das Team der Bildungsreferent:innen der LAG Schulsozialarbeit Sachsen e.V.

Quellen:

Kepert, Jan: Schulsozialarbeit - Quo Vadis? Rechtsgutachten zur Schulsozialarbeit im Auftrag der GEW Baden-Württemberg.

Wiesner, Reinhard, Wapler, Friederike: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 2022. 6. Auflage. Verlag C.H. Beck.

DIJF Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.: Umsetzungsempfehlung für die Planung präventiver Leistungen, 2022.

Antwort von Dr. Jana Beckmann, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. auf eine Anfrage der LAG Schulsozialarbeit Sachsen e.V.

Münder, Meysen, Trenczek: Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. 2022, 9. Auflage. Verlag Nomos.